

Kompetenzordnung der Sozialbehörde Richterswil und der Abteilung Soziales vom 06. Mai 2026

Die Sozialbehörde beschliesst gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 06. Mai 2026:

Inhalt	Art. 1 Die vorliegende Kompetenzordnung regelt, wer für folgende Aufgabenbereiche zuständig ist: a) Kinder- und Jugendhilfe; b) Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder; c) Gewährung von Überbrückungshilfen während des Verfahrens zur Unterhaltsregelung von Kindern; d) Bewilligung zum Betrieb eines Kinderhorts oder einer Kinderkrippe, sofern nicht die Schulpflege dafür zuständig ist; e) Aufsicht und Bewilligung von Tagesfamilien; f) wirtschaftliche und persönliche Hilfe; g) Asylbetreuung und Asylfürsorge.
Kompetenzen Sozialbehörde	Art. 2 ¹ Die Sozialbehörde entscheidet im Einzelfall über: a) Massnahmen gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz, soweit nicht eine andere Kommission oder Behörde dafür zuständig ist; b) Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen über die Alimentenhilfe; c) Gewährung von Überbrückungshilfen während des Verfahrens zur Unterhaltsregelung von Kindern; d) Bewilligung zum Betrieb eines privaten Kinderhorts oder einer Kinderkrippe, soweit die Schulpflege dafür nicht zuständig ist; e) Aufsicht von Tagesfamilien; f) Gewährung wirtschaftlicher Hilfe in Nichtnormfällen nach den SKOS-Richtlinien und der Asylfürsorgeverordnung; g) Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe, die ihr in den ergänzenden Richtlinien zur vorliegenden Kompetenzordnung zum Entscheid zugewiesen werden; h) Verweigerung, Kürzung, Einstellung und Rückforderung von Leistungen; i) Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung; j) Prozessführung in ihrem Geschäftsbereich; k) Geschäfte, die in vorliegender Kompetenzordnung nicht einem anderen Organ zum Entscheid zugewiesen werden; ² Gegen den Entscheid ist der Rekurs an den Bezirksrat gegeben.

³Ausserdem stellt die Sozialbehörde beim Gemeinderat Antrag für Beiträge aus dem Legat May-Wendel und entscheidet über deren Verwendung.

Art. 3

Kompetenzen
Präsidium

¹ Das Präsidium der Sozialbehörde entscheidet über:

- a) Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sowie Gewährung von Überbrückungshilfen während des Verfahrens zur Unterhaltsregelung von Kindern, soweit nicht die Gesamtbehörde zuständig ist;
- b) wirtschaftliche Hilfe in Normfällen, wobei das Verfahren in Geschäften, in denen sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, ausgesetzt und die Grundsatzfrage der Gesamtbehörde zum Entscheid vorgelegt wird;
- c) Provisorische Betriebsbewilligung von Kinderkrippen und privaten Horten für längstens 18 Monate;

² Gegen den Entscheid ist der Rekurs an den Bezirksrat Horgen gegeben.

Art. 4

Kompetenzen
Abteilungsleitung
Soziales

¹ Die Abteilungsleitung Soziales entscheidet über:

- a) persönliche Hilfe;
- b) Zuweisung einer hilfesuchenden Person zu einem Arbeitsintegrationsprogramm;
- c) wirtschaftliche Sozialhilfe im Rahmen der Nothilfe während der Evaluationsphase von höchstens drei Monaten unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bereichsleitung Beratungs-Team;
- d) Übernahme von uneinbringlichen Rettungs- und medizinischen Behandlungskosten
- e) Leistungen, die ihr bzw. ihm in vorliegender Kompetenzordnung zum Entscheid zugewiesen werden, sofern die Sozialbehörde eine grundsätzliche Unterstützung beschlossen hat;
- f) Allfällige Gefährdungsmeldungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- g) Unterbringung von Einzelpersonen und Familien in ein Notzimmer der Gemeinde Richterswil;
- h) Anträge zur Verwendung von Beiträgen aus dem Legat May-Wendel.

² Die Abteilungsleitung Soziales stellt Antrag zu:

- i) Auferlegung von Gebühren und Kosten der Sozialbehörde;
- j) Antrag über die Einleitung eines allfälligen Verwaltungs- oder Zivilver-

fahren und über die Beendigung solcher Verfahren einschliesslich Rechtsmittelverfahren;

- k) Beendigung laufender Strafverfahren mittels Rückzug des Strafantrages, Abgabe einer Desinteresseerklärung oder dergleichen, soweit es sich nicht um Strafverfahren handelt, die auf einer persönlichen Strafanzeige oder einem persönlichen Strafantrag durch Sozialarbeitende beruhen;
- l) Prozessuale Schritte in der Kompetenz stehender Strafuntersuchungen und Gerichtsverfahren, einschliesslich Rechtsmittelverfahren;
- m) Provisorische Betriebsbewilligungen von Kindertagesstätten Kitas und privaten Horten;
- n) Aufsicht von Tagesfamilien;
- o) Bewilligung Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussung) und Überbrückungshilfen während des Verfahrens zur Unterhaltsregelung von Kindern;
- p) Rückforderung von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen einschliesslich von unrechtmässig bevorschussten Unterhaltsbeiträgen;
- q) Verzicht auf Rückforderung bevorschusster Unterhaltsbeiträge für Kinder;
- r) Bewilligung Betreibungs- und Inkassokosten für Unterhaltsbeiträge;
- s) Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Durchführungsstelle für die Alimentenhilfe;
- t) Wirtschaftliche Sozialhilfe und Asylfürsorge für ein Jahr bei Norm- und Nichtnormfällen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene nach den SKOS-Richtlinien und der Asylfürsorgeverordnung;
- u) Vernehmlassung zu Einsprache und Aufsichtsbeschwerden von der Aufsichtsinstanz.

³ Besteht bei gemeinsamer Entscheidungskompetenz zwischen der Abteilungsleitung Soziales und der Bereichsleitung oder der zuständigen Sachbearbeitenden Uneinigkeit, so entscheidet die Abteilungsleitung Soziales gemäss Art. 31 Organisationsreglement der Gemeinde Richterswil.

Art. 5

Kompetenzen
Bereichsleitung
Beratungsteam

¹ Die Bereichsleitung des Beratungsteams entscheidet über:

- a) Zuteilung Fallübernahme von wirtschaftliche Sozialhilfe Fällen an Sozialarbeitende;
- b) Zuteilung Fallübernahme von Berufsbeistandschaften für Erwachsene;
- c) Wirtschaftliche Hilfe im Rahmen der Nothilfe während der Evaluationsphase von höchstens zwei Monaten.

² Die Bereichsleitung des Beratungsteams stellt Antrag zu:

- a) Allfälliger Gefährdungsmeldungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- b) Wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den SKOS-Richtlinien für den 3. Monat der Evaluationsphase;
- c) Unterbringung von Einzelpersonen und Familien in ein Notzimmer der Gemeinde Richterswil.

Art. 6

Kompetenz Sozial-
arbeitende

Die Sozialarbeitenden entscheiden über:

- a) die Gewährung von Nothilfe im Betrag von jährlich höchstens CHF 50.00 pro Person, höchstens aber CHF 500.00 pro Fall;
- b) wirtschaftliche Hilfe im Rahmen der Nothilfe während der Evaluationsphase von höchstens einem Monat nach schriftlicher Delegation durch die Bereichsleitung des Beratungs-Teams;
- c) Leistungen, die ihnen in vorliegender Kompetenzordnung zum Entscheid zugewiesen werden, sofern die Sozialbehörde eine grundsätzliche Unterstützung beschlossen hat.

Art. 7

Kompetenz
Asylbetreuende

¹ Die Asylbetreuenden sind im Rahmen der bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften zuständig für die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung der zugewiesenen Asylsuchenden.

² Fälle von grundsätzlicher Bedeutung legen die Asylbetreuenden der Sozialbehörde zum Entscheid vor.

Art. 8

Kompetenz Abteilungs-
leitung Sozial-
les und Sachbear-
beitung Verlust-
schein-Inkasso

Die zuständige Sachbearbeitende bewirtschaftet die rechtskräftigen Rück-
erstattungsentscheide der Sozialbehörde. Gemeinsam mit der Abteilungs-
leitung bzw. Bereichsleitung Beratungsteam wird über die geeigneten In-
kassomassnahmen entschieden. Die Bewirtschaftung sämtlicher Verlust-
scheine der Sozialabteilung liegt in der Verantwortung der Abteilung Fi-

nanzen.

Art. 9

Unterschriften- und
Visumsregelung

¹ Das Präsidium der Sozialbehörde, bei deren Abwesenheit das Vizepräsidium und die Abteilungsleitung Soziales unterzeichnen gemeinsam Protokollauszüge, andere rechtswirksame Mitteilungen sowie Verträge im Rahmen ihrer Kompetenzen.

² Präsidialverfügungen unterzeichnet das Präsidium und die Abteilungsleitung Soziales, ebenso wichtige Korrespondenz.

³ Das Präsidium, bei deren Abwesenheit das Vizepräsidium, visiert die Rechnungen über einen Betrag ab CHF 10'000. Die Abteilungsleitung Soziales ist zuständig für das Visieren von Rechnungen bis CHF 10'000.

Art. 10

Normfall

¹ Ein Normfall liegt vor:

a) wenn die Mittellosigkeit einer hilfesuchenden Person durch eine oder mehrere der folgenden Unterstützungsursachen bedingt ist:

- Erwerbslosigkeit, Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung;
- ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall;
- ungenügende eigene Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (mit Ausnahme von selbständig Erwerbenden);
- Alleinerziehend, Erwerbslosigkeit infolge von Betreuung von Kindern bis zu einem Jahr;
- Erstausbildung, welche vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde, sofern die hilfesuchende Person noch bei den Eltern wohnt;
- Wartefrist für Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen noch nicht erfüllt;
- Zugewiesene Asylsuchende, die auf Asylfürsorge angewiesen sind.

b) wenn der Unterstützungsbedarf dem Sozialen Existenzminimum gemäss den SKOS-Richtlinien sowie den Mietzinsrichtlinien der Sozialbehörde der Gemeinde Richterswil entspricht.

² Fälle, denen eine andere Unterstützungsursache zugrunde liegt, gelten als Nichtnormfälle. Im Zweifel entscheidet das Präsidium über die Qualifikation als Norm- bzw. Nichtnormfall.

Fallführung

Art. 11

Die Sozialarbeitenden sind verantwortlich für die Fallführung, die Klärung und Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen, die Umsetzung der Beschlüsse, für die Erfassung der Weiterverrechnung sowie für die Datenerfassung zuhanden des Bundesamts für Statistik.

Aktenführung	Art. 12 Die Abteilungsleitung Soziales ist verantwortlich dafür, dass über alle Vorgänge in der Abteilung unter Beachtung der massgeblichen Vorschriften Akten geführt werden.
Ergänzende Richtlinien	Art. 13 Die Sozialbehörde erlässt ergänzende Richtlinien über die Ausgestaltung der wirtschaftlichen und persönlichen Hilfe sowie über die Asylfürsorge.
Inkraftsetzung Änderungen	Art. 14 ¹ Die vorliegende Kompetenzordnung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft. ² Die Sozialbehörde kann auf Antrag eines Mitglieds oder der Abteilungsleitung Soziales die vorliegende Kompetenzordnung ändern.
Aufhebung bisheriger Bestimmungen	Art. 15 Die mit Beschluss der Sozialbehörde vom 14. Dezember 2022 erlassene Kompetenzordnung wird, mit Ausnahme der gestützt darauf erlassenen ergänzenden Richtlinien, ausser Kraft gesetzt.